



# Amtsblatt der Stadt Landshut

60. Jahrgang Nr. 12

Dienstag, 2. Mai 2017

Einzelpreis 1,75 €

---

**INHALTSVERZEICHNIS:** Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Landshut für das Haushaltsjahr 2017; Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Landshut über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Sicherheitsverordnung - SiVO) vom 24.04.2017; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2017-62; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2017-63;

---

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Landshut  
für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Landshut folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	236.090.867 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	56.157.747 €
ab.	

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Stadt wird auf 9.703.414 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Stadtwerke wird auf 10.681.000 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt wird auf 57.791.000 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan der Stadtwerke Landshut wird auf 6.440.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 430 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer  | 420 v.H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt wird auf 39,348 Mio. € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke wird auf 16,8 Mio. € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

II.

Mit Schreiben vom 25.04.2017, Az. 12-1512.261-41, hat die Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung erforderliche rechtsaufsichtliche Würdigung und die Genehmigung der Kreditaufnahmen der Stadt und Stadtwerke für 2017 erteilt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Landshut in Höhe von 57.791.000 € wurde rechtsaufsichtlich in der Höhe genehmigt, als die aus den Verpflichtungsermächtigungen resultierenden Ausgaben in den jeweiligen Jahren mit einer Nettoneuverschuldung im Bereich der Verwaltungsschulden von höchstens 6 Mio. € finanziert werden können. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtwerke Landshut in Höhe von 6.440.000 € wurde rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Bekanntmachung eine Woche lang im Amt für Finanzen der Stadt Landshut, Fleischbankgasse 316, I. Stock, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, den 27.04.2017  
STADT LANDSHUT  
- Referat für Finanzen, Wirtschaft und Stiftungen -

Alexander Putz  
Oberbürgermeister

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Landshut über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**  
**(Sicherheitsverordnung - SiVO)**  
**vom 24.04.2017**

Die Stadt Landshut erlässt auf Grund von Art. 16 Abs. 1 und 2, Art. 18 Abs. 1 und 3, Art. 19 Abs. 7 Nr. 2, und Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes -LStVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241 - BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 154), Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes -BayImSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1974 (BayRS III S. 472, BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 2016 (GVBl S. 248), Art. 18 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 372), Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Bayerischen Fischereigesetzes -BayFiG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl S. 840, BayRS 793-1-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), sowie Art. 51 Abs. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1983 (BayRS V S. 731, BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), folgende

**Verordnung**

**§ 1**

Die Verordnung der Stadt Landshut über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Sicherheitsverordnung – SiVO) vom 23.03.2009 (ABI S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.01.2015 (ABI S. 21), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden bei § 16 die Worte „Handwaschgelegenheiten in nicht ortsfesten Verkaufsanlagen“ durch den Vermerk „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 1 Nr. 4 wird nach dem Strichpunkt folgender Text eingefügt: „das Grillverbot gilt im Bereich zwischen der Fuß- und Radwegquerung bei der Berliner Brücke im Westen und der Fuß- und Radwegquerung bei der Mainburger Brücke im Osten jedoch nur eingeschränkt; dort ist das Grillen in den Monaten Mai bis September von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr erlaubt; Musikbetrieb ist nicht gestattet;“
3. § 16 wird aufgehoben.
4. § 17 wird wie folgt geändert:  
Abs. 8 wird aufgehoben.

**§ 2**

Der Oberbürgermeister der Stadt Landshut wird ermächtigt, die Sicherheitsverordnung neu bekannt zu machen.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den 24.04.2017  
STADT LANDSHUT

Alexander Putz  
Oberbürgermeister

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung**  
**Bpl.Nr. B-2017-62**

Mit Bescheid vom 26.04.2017 wurde dem Antragsteller, Herrn Andreas Attenberger, die Baugenehmigung "Neubau einer Doppelhaushälfte mit einer Fertiggarage und einem Carport" auf dem Grundstück Fl.Nr. 923 (Teilfl.2), Gem. Landshut, Pifflaser Weg 18 b, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen **Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, 93047 Regensburg, Haidplatz 1,**

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

STADT LANDSHUT  
Baureferat  
- Bauaufsichtsamt –

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung**  
**Bpl.Nr. B-2017-63**

Mit Bescheid vom 26.04.2017 wurde den Antragstellern, Frau und Herrn Patricia und Bastian Attenberger, die Baugenehmigung "Neubau einer Doppelhaushälfte mit einer Fertiggarage" auf dem Grundstück Fl.Nr. 923 (Teilfl.2), Gem. Landshut, Pifflaser Weg 18 c, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen **Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, 93047 Regensburg, Haidplatz 1,**

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

STADT LANDSHUT  
Baureferat  
- Bauaufsichtsamt –

-----

---

Herausgegeben von der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut  
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.